

Satzung der Samtgemeinde Lühe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades Hollern-Twielenfleth (Lesefassung in Form der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2022)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017, in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades Hollern-Twielenfleth beschlossen (1. Änderung beschlossen am 17.03.2021, 2. Änderung beschlossen am 23.03.2022):

§ 1 – Grundlagen der Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Freibades der Samtgemeinde Lühe werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte am Kassenautomaten oder ggf. an der Freibadkasse zu entrichten.
3. Für Eintrittskarten, die nicht benutzt worden oder verlorengegangen sind, wird die Gebühr nicht erstattet.
4. Bei Jahreskarten ist die Übertragung auf andere Personen ausgeschlossen.
5. In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, enthalten.
6. Einzelkarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarte berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Freibades. Jahreskarten und Zwölferkarten haben nur die Gültigkeit für die jeweilige Freibadsaison.
7. Für die Jahreskarten wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € erhoben, der bei Rückgabe der Karte erstattet wird. Bei Verlust der Jahreskarte wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, für Kinder und Jugendliche gem. § 2 Ziffer 1. b. ist diese Gebühr auf 5,00 € ermäßigt.

§ 2 – Höhe der Gebühren

1. Einzelkarten:

- | | |
|--|--------|
| a. Erwachsene
(Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 3,50 € |
| b. Kinder und Jugendliche
im Alter von 3 – 17 Jahren
sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50% GdB), Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II u. XII), sofern durch Vorlegen eines Ausweises belegt und Inhaber der Ehrenamtskarte. | 2,50 € |
| c. Jugendgruppen
unter Leitung eines verantwortlichen Leiters mit Jugendgruppenleiterausweis.
Die Gebühr gilt pro Person. | 1,50 € |
| d. Schulen
Die Gebühr gilt pro Schüler. | 1,50 € |
| e. Sportvereine
Mit Ausweis des Vereins nach Absprache mit der Verwaltung.
Die Gebühr gilt pro Person. | 2,50 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. Zwölfekarten: | |
| a. Erwachsene
(Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 38,00 € |
| b. Kinder und Jugendliche
gem. § 2 Ziffer 1. b. | 25,00 € |
| 3. Jahreskarten: | |
| a. Erwachsene
(Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) | 100,00 € |
| b. Kinder und Jugendliche
gem. § 2 Ziffer 1. b. | 50,00 € |
| c. Familien
(Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder Paare können eine Familiensaisonkarte für sich und ihre Kinder erwerben, wenn sie den gleichen Wohnsitz haben und die Kinder unter 18 Jahren sind) | 150,00 € |

§ 3 Datenverarbeitung

- 1) Die Samtgemeinde Lühe kann zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen des Freibades Hollern-Twielenfleth und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren des Freibades Hollern-Twielenfleth im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den von den Freibadbesuchern/innen elektronisch und nicht elektronisch übermittelten Daten
 - b) bei der Samtgemeinde Lühe verfügbaren Namen und Anschriften erheben.
- 2) Die Samtgemeinde Lühe ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Samtgemeinde Lühe
Der Samtgemeindebürgermeister